Beglaubigte Abschrift

EINGEGANGEN
24. NOV. 2014
WILDE BEUGER SOLMECKE

Amtsgericht Hamburg
Az.: 31c C 208/13

Verkündet am 19.11.2014

Koch, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Universal Music GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Frank Briegmann, Stralauer Allee 1, 10245 Berlin

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Rasch**, An der Alster 6, 20099 Hamburg, Gz.: 09-5004877

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Wilde, Beuger, Solmecke**, Kaiser-Wilhelm-Ring 27-29, 50672 Köln, Gz.: 1463/09

erkennt das Amtsgericht Hamburg - Abteilung 31c - durch die Richterin am Amtsgericht Forch im schriftlichen Verfahren gem. § 128 Abs. 2 ZPO nach Schluss der mündlichen Verhandlung am 06.11.2014 für Recht:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung der Beklagten im Kostenpunkt durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt als Tonträgerherstellerin Erstattung von Abmahnkosten und Zahlung von lizenzanalogem Schadensersatz nach einer behaupteten Urheberrechtsverletzung über den Internetanschluss der Beklagten bezogen auf das Musikalbum „In dieser Stadt" von Christina Stürmer (mit 16 Musiktiteln) und über eine sog. Internettauschbörse.

Die Klägerin behauptet, die Beklagte habe über das Filesharing-System „BitTorrent" das streitgegenständliche Musikalbum dritten Tauschbörsenteilnehmern zum Herunterladen angeboten und öffentlich zugänglich gemacht.

Die Klägerin behauptet, am 30.04.2009, 09:36 Uhr, sei unter der IP-Adresse 84.185.184.152, welche der Beklagten zugewiesen gewesen sei, das streitgegenständliche Musikalbum angeboten worden. Es gäbe einen weiteren ermittelten Verstoßzeitpunkt - 06.05.2009 um 15:09 Uhr über die IP-Adresse „84.185.183.17". Diese IP-Adresse sei ebenfalls der Benutzerkennung der Beklagten (1und1/(Ae7d5fb4e)1979-599@online.de) zugeordnet gewesen. Die Ergebnisse der IP-Adressermittlungen sind prozessual unstreitig gestellt worden.

Mit Abmahnschreiben vom 05.08.2009 wurde die Beklagte anwaltlich abgemahnt, zur Unterlassung sowie gleichzeitig zur Zahlung einer „Vergleichssumme" in Höhe von 1.200,- € aufgefordert.

Mit Schreiben vom 11.08.2009 legitimierten sich die Beklagtenvertreter und gaben für die Beklagte vorgerichtlich eine strafbewehrte modifizierte Unterlassungserklärung ab, verweigerten jedoch jegliche Zahlung.

Die Klägerin behauptet, der Ehemann der Beklagten habe zu den beiden Vorfallszeitpunkten den Internetanschluss der Beklagten nicht verwenden können. Der Ehemann sei nicht verantwortlich gewesen für die Verschlüsselung des WLAN-Anschlusses.

Die Klägerin ist der Ansicht, die Beklagte hafte als Täterin kraft nicht widerlegter Tätervermutung.

Die Klägerin beantragt,

> die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin einen angemessenen Schadensersatz in Höhe von mindestens 2.500,- € sowie 1.379,80 € Kostenersatz nebst jeweils Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, sie habe die streitgegenständlichen Rechtsverletzungen nicht begangen. Die Beklagte sei lediglich Anschlussinhaberin des Telefonanschlusses gewesen. Im Haushalt der Beklagten habe zum damaligen Zeitpunkt noch der Ehemann der Beklagten gelebt, von dem die Beklagte mittlerweile nach dem Tod der gemeinsamen 17jährigen Tochter getrennt sei. Soweit die Ermittlungen korrekt seien, käme der Ehemann der Beklagten als Täter in Betracht. Die Beklagte sei technisch nicht in der Lage, Filesharing zu betreiben. Weil sie über keinerlei technisches Sachverständnis verfüge, habe sie die Sicherung des vorhandenen WLAN damals ihrem Ehemann überlassen. Ihr sei weder bekannt, um welchen Router es sich damals gehandelt habe (die Beklagte sei seitdem mehrfach umgezogen), noch, wie und in welcher Art der Router verschlüsselt gewesen sei.

Die Beklagte behauptet, sie sei am 30.04.2009 09:36 Uhr sowie am 06.05.2009 15:09 Uhr bei der Arbeit gewesen und habe das Internet zu Hause während dieser Zeit nicht nutzen können.

Weiter behauptet die Beklagte, die Prozessbevollmächtigten der Klägerin würden dieser gegenüber ihre vorgerichtliche Tätigkeit nicht nach dem RVG abrechnen.

Schließlich sei die Klägerin nicht aktivlegitimiert. Ihre Rechteinhaberschaft sei nicht hinreichend nachgewiesen.

Schließlich seien der begehrte lizenzanaloge Schadensersatz sowie der angesetzte Gegenstandswert für den streitgegenständlichen vorgerichtlichen Abmahnvorgang überhöht.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen. Das Gericht hat Beweis erhoben durch uneidliche Vernehmung des Zeugen Hartmut Kraft (Ehemann der Beklagten) in Rechtshilfe vor dem Amtsgericht Auerbach. Wegen der Einzelheiten zu Inhalt und Ergebnis dieser Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der Rechtshilfevernehmung vom 26.08.2014 Bezug genommen.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 30.09.2014 und die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 02.10.2014 ihr Einverständnis mit einer Entscheidung des Gerichts im schriftlichen Verfahren gem. § 128 Abs. 2 ZPO erteilt.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg.

Der Klägerin steht weder ein Anspruch auf Erstattung der Abmahnkosten aus § 97a UrhG noch ein Anspruch auf Erstattung sog. lizenzanalogen Schadensersatzes aus § 97 Abs. 2 UrhG gegen die Beklagte zu.

Denn nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme steht weder eine Haftung der Beklagten als Täterin der streitgegenständlichen Urheberrechtsverletzungen fest. Noch hat die insoweit darlegungs- und beweispflichtige Klägerin eine Störerhaftung der Beklagten für die streitgegenständlichen Rechtsverletzungen dargetan und bewiesen.

1.

Die Beklagte ist der ihr obliegenden sekundären Darlegungslast nachgekommen, indem sie vorgetragen hat, dass sie zu den streitgegenständlichen Zeitpunkten April und Mai 2009 noch mit ihrem damaligen Ehemann zusammengelebt habe, der ebenfalls den Internetanschluss, der auf sie angemeldet gewesen sei, selbständig habe nutzen können und auch genutzt habe. Die Beklagte lebe mittlerweile nach dem Tod der gemeinsamen 17jährigen Tochter getrennt von ihrem Ehemann. Soweit die Ermittlungen korrekt seien, käme der Ehemann der Beklagten als Täter in Betracht. Die Beklagte sei technisch nicht in der Lage, Filesharing zu betreiben. Weil sie über keinerlei technisches Sachverständnis verfüge, habe sie die Sicherung des vorhandenen WLAN damals ihrem Ehemann überlassen. Ihr sei weder bekannt, um welchen Router es sich damals gehandelt habe (die Beklagte sei seitdem mehrfach umgezogen), noch, wie und in welcher Art der

Router verschlüsselt gewesen sei.

Damit hat die Beklagte der ihr nach dem BGH obliegenden sekundären Darlegungslast genügt. Der BGH führt zu Umfang und Inhalt der sekundären Darlegungslast aus: „Die sekundäre Darlegungslast führt weder zu einer Umkehr der Beweislast noch zu einer über die prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast (§ 138 Abs. 1 und 2 ZPO) hinausgehenden Verpflichtung des Anschlussinhabers, dem Anspruchsteller alle für seinen Prozesserfolg benötigten Informationen zu verschaffen. Der Anschlussinhaber genügt seiner sekundären Darlegungslast dadurch, dass er vorträgt, ob andere Personen und ggf. welche anderen Personen selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen." (vgl. BGH Urt. v. 8.1.2014, Az.: I ZR 169/12 - BearShare - Rz 18). Dieser Anforderung ist die hiesige Beklagte gerecht geworden.

2.

Zwar hat die Klägerin bestritten, dass der Ehemann und Zeuge seinerzeit selbständige Zugriff auf den Internetanschluss gehabt habe.

Jedoch hat die nach allgemeinen Grundsätzen darlegungs- und beweisbelastete Klägerin nach der durchgeführten Beweisaufnahme, insbesondere den uneidlichen Bekundungen des Zeugen keinen Sachverhalt dartun und beweisen können, woraus sich eine tatsächliche Vermutung der Täterschaft der Beklagten ergeben könnte. Der Ehemann und Zeuge ist uneidlich in Rechtshilfe vernommen worden. Er hat bekundet, er habe das Herunterladen auch nicht „begangen". Er habe am 30.04.2009 „auf einer Baustelle in Düsseldorf gearbeitet". Sowohl die Beklagte als auch deren Ehemann und Zeuge bestreiten somit, die streitgegenständliche Rechtsverletzung begangen zu haben, und behaupten jeweils, zur Vorfallszeit „zur Arbeit" gewesen zu sein. Bei dieser Sachlage ist eine Täterschaft des Ehemannes und Zeugen gleichermaßen wahrscheinlich und möglich wie eine Täterschaft der Beklagten als Anschlussinhaberin. Die formale Stellung der Beklagten als Anschlussinhaberin führt - bei mehreren Internetnutzern - nicht dazu, dass eine Tatbegehung durch sie wahrscheinlicher wäre. Nur weil der Zeuge bekundet hat, es auch nicht gewesen zu sein und „auf einer Baustelle in Düsseldorf gearbeitet" zu haben (ohne dies näher zu spezifizieren, von wann bis wann genau), führt dies nicht dazu, dass sich das erkennende Gericht die i.S.d. § 286 ZPO erforderliche Überzeugung davon bilden konnte, dass die Beklagte Täterin der streitgegenständlichen Rechtsverletzungen gewesen sei. Das erkennende Gericht geht i.S.d. § 286 ZPO nach durchgeführter Beweisaufnahme davon aus, dass grundsätzlich im April / Mai 2009 noch eine häusliche Gemeinschaft zwischen der Beklagten und dem damaligen Ehemann bestand und beide, wenn sie zu Hause waren, gleichermaßen das Internet nutzen konnten und auch nutzten.

Bei dieser Sachlage aber hat die Klägerin eine Täterschaft der Beklagten nicht beweisen können (vgl. hierzu auch: LG Hamburg, Beschluss v. 09.09.2014, 310 S 11/14).

3.

Schließlich hat die insoweit darlegungs- und beweispflichtige Klägerin auch die Voraussetzungen einer Störerhaftung der Beklagten weder dargetan noch bewiesen. Es ist weder dargelegt noch ersichtlich, dass die Beklagte etwaige Hinweis- oder Kontrollpflichten bezüglich der Mitnutzung durch den Ehemann verletzt habe. Zu Hinweis- oder Kontrollpflichten des Internetanschlussinhabers gegenüber volljährigen Familienmitgliedern, die den Anschluss ebenfalls nutzen dürfen, führt der BGH aus: „Der Inhaber eines Internetanschlusses ist grundsätzlich nicht verpflichtet, volljährige Familienangehörige über die Rechtswidrigkeit einer Teilnahme an Internettauschbörsen oder von sonstigen Rechtsverletzungen im Internet zu belehren und ihnen die Nutzung des Internetanschlusses zur rechtswidrigen Teilnahme an Internettauschbörsen oder zu sonstigen Rechtsver-

letzungen im Internet zu verbieten, wenn keine konkreten Anhaltspunkte für eine solche Nutzung bestehen". (vgl. BGH Urt. v. 8.1.2014, Az.: I ZR 169/12 - BearShare - Rz 24). Anhaltspunkte für eine rechtswidrige Teilnahme des früheren Ehemanns an Internettauschbörsen hat die insoweit darlegungs- und beweispflichtige Klägerin bereits nicht dargetan.

4.

Überdies haftet die Beklagte auch nicht als Störerin wegen eines etwaig nicht ausreichend gesicherten WLAN-Routers. Vorliegend hat die Beklagte im Rahmen ihrer sekundären Darlegungslast hierzu nur vorgetragen, sie könne nichts zur konkreten Sicherung des WLAN-Anschlusses sagen, da diese ihr damaliger Ehemann eingerichtet habe. Sie wisse davon nichts Genaues. Wenn das alles ist, was die Beklagte hierzu vortragen kann, so hat sie damit im hier konkreten Streitfall ihrer sekundären Darlegungslast genügt. Unbestritten lebt die Beklagte inzwischen - 5 Jahre nach den Vorfallszeitpunkten - nicht mehr mit dem damaligen Ehemann zusammen. Eine weitere Nachforschungspflicht zur konkreten Absicherung eines Jahre zuvor bestehenden WLAN-Anschlusses vermag das erkennende Gericht nicht zu bejahen. Die Klägerin selbst hat drei Jahre nach der vorgerichtlichen Abmahnung zugewartet, bis sie das gerichtliche Mahnverfahren im September 2012 eingeleitet hat. Der prozessuale Beklagtenvortrag, der damalige Ehemann habe im Jahr 2009 die WLAN-Absicherung vorgenommen und mehr wisse die Beklagte jetzt nicht mehr, erscheint nachvollziehbar und plausibel. Hinzu kommt, dass, erst wenn die Kausalität der Handlung (bzw. Unterlassung) des Anspruchsgegners für die Rechtsverletzung feststeht, es auf die Frage ankommt, ob Prüfpflichten oder Einrichtungspflichten verletzt wurden, die eine Haftung als Störer rechtfertigen (vgl. LG Hamburg, Beschluss v. 09.09.2014, 310 S 11/14). Vorliegend steht nicht fest und ist auch nicht dargetan, dass Dritte über den Anschluss der Beklagten die Rechtsverletzung begangen haben könnten. Es wäre auch Sache der Klägerin gewesen, eine Begehung der Rechtsverletzung durch einen unbekannten Dritten unter Ausnutzung eines unzureichend gesicherten WLAN-Anschlusses der Beklagten darzulegen und zu beweisen (vgl. LG Hamburg, Beschluss v. 09.09.2014, 310 S 11/14). Eine solche behauptet die Klägerin hier schon nicht, weil sie in rechtlicher Hinsicht von einer Haftung der Beklagten kraft nicht widerlegter Tätervermutung ausgeht.

Die Beklagte ist hier jedoch nicht „prozessual als Täterin zu betrachten", weil der insoweit von der Klägerin zu erbringende Beweis nicht zur subjektiven Überzeugung des Gerichts i.S.d. § 286 ZPO gelungen ist.

Damit besteht weder ein Anspruch auf Erstattung von Abmahnkosten noch ein Anspruch auf Zahlung sog. lizenzanalogen Schadensersatzes gegen die hiesige Beklagte.

Mangels Begründetheit der Hauptforderung besteht auch kein Zinsanspruch.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem